

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit

A) Problem

Nach Einführung des Rauchverbots zum 01.01.2008 hat sich gezeigt, dass dessen Umsetzung in Festzelten und Festhallen problematisch ist, vor allem erhebliche Sicherheitsprobleme bestehen.

Bei großen Volksfesten stößt ein Ausweichen der Raucher ins Freie ohne bautechnische Vorkehrungen auf schwerwiegende Bedenken. Rettungswege werden durch die rauchenden Gäste vor den Zelten und Hallen versperrt, ggf. im Brandfall notwendige Räumungen der Zelte und Hallen behindert.

B) Lösung

Durch die Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes wird nachträglich eine Übergangsfrist für vorübergehend betriebene Bier-, Wein- und Festzelte sowie vorübergehend als Festhallen genutzte Hallen bis zum 31.12.2008 eingeführt, so dass hinreichend Zeit besteht, die für die Durchsetzung des Rauchverbots erforderlichen baulichen, bautechnischen und sicherheitsrelevanten Maßnahmen zu ergreifen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit

§ 1

Art. 11 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „Übergangsregelung“ angefügt.
2. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
3. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹In nur vorübergehend betriebenen Bier-, Wein- und Festzelten sowie in vorübergehend entsprechend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen gilt das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 nicht. ²Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Nach Einführung des Rauchverbots zum 1.1.2008 hat sich gezeigt, dass dessen Umsetzung in Festzelten und Festhallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen wegen des Massencharakters der durchgeführten Veranstaltungen auf erhebliche Sicherheitsprobleme stößt. Bei großen Volksfesten führt ein Ausweichen der Raucher ins Freie ohne bautechnische Vorkehrungen zu schwerwiegenden sicherheitsrelevanten Problemen, da Rettungswege blockiert und eine etwa notwendige Räumung des Zelts oder der Halle erschwert werden. Damit in diesen Fällen hinreichend Zeit besteht, die wegen des Rauchverbots erforderlichen baulichen, bautechnischen und sicherheitsrelevanten Maßnahmen zu ergreifen, ist die nachträgliche Einführung einer Übergangsfrist für die Geltung des Rauchverbots in Festzelten und Festhallen erforderlich. Ohne eine solche Übergangsfrist sind insbesondere beim Münchner Oktoberfest 2008 erhebliche Gefährdungen für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher zu erwarten.

B. Zwingende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Die befristete Ausnahme der Festzelte und der vorübergehend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen vom Rauchverbot ist nur durch eine Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes möglich.

C. Einzelbegründung

Zu § 1

§ 1 sieht die Einführung einer rückwirkenden Übergangsfrist für die Geltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für vorübergehend betriebene Bier-, Wein- und Festzelte und entsprechend genutzte Festhallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen vor.

Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Überschrift

Nummer 2

Redaktionelle Anpassung

Nummer 3

Durch den neuen Abs. 2 in Art. 11 wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2008 für das Rauchverbot in Bier-, Wein-, Festzelten und entsprechend genutzten Festhallen, welche auf dem Gelände von Volksfesten oder von vergleichbar großen Veranstaltungen aufgestellt bzw. errichtet sind, eingefügt. Von der Übergangsfrist werden Bier-, Wein- und Festzelte, die vorübergehend betrieben werden, sowie vorübergehend als Festhallen genutzte Hallen erfasst. Dabei gilt als vorübergehend ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen. Bei Nutzungen von länger als 21 Tagen kann nicht mehr von einem nur vorübergehenden Charakter des Betriebs im Sinn des Gesetzes gesprochen werden. Durch die tatbestandliche Einschränkung „auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen“ wird klargestellt, dass von der Übergangsfrist nur Zelte und Festhallen auf Volksfesten im Sinne des § 60b GewO und auf vergleichbar großen Veranstaltungen erfasst werden, bei denen ohne die Übergangsregelung wegen der typischerweise hohen Besucherzahlen in den Zelten und Hallen sowie deren Umfeld die oben genannten Sicherheitsprobleme auftraten.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.